Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V.

Vorstand

LtdRegDirektor Rolf Jacob — 1. Vorsitzender
Leinestraße 111 — 04279 Leipzig
Tel.Nr. 0341/8639-110 — Fax-Nr. 0341/8639-105
rolf.jacob@jval.justiz.sachsen.de

LtdRegDirektor Wolfgang Fixson — 2. Vorsitzender
Alt-Moabit 12a — 10559 Berlin
Tel.Nr. 030/9014-5000 — Fax-Nr. 030/9014-5005
wolfgang.fixson@jvambt.berlin.de

Ministerialrätin a.D. Barbara Roth — 3. Vorsitzende
Adenauer Allee 11 — 53111 Bonn
Tel.Nr. 0228/92678884
barbara.s.roth@t-online.de

LtdRegDirektor Gerhard Weigand — Schriftführer
Marktplatz 1 — 96157 Ebrach
Tel.Nr. 09553/17-100 — Fax-Nr. 09553/17-499
gerhard.weigand@jva-ebra.bayern.de

RegOberamtsrat Rüdiger Werner — Schatzmeister
Oststraße 2 — 03052 Cottbus
Tel.Nr. 0355/4888-101 — Fax-Nr. 0355/4888-222
Ruediger.Werner@justizvollzug.brandenburg.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.bvaj.de

Dr. Rolf Herrfahrdt, Fiernhagen 52, 30823 Garbsen

Frau
Barbara Ostmeier
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4300

Garbsen, den 02.04.2015

Sehr geehrte Frau Ostmeier!

In der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig – Holstein, weil unser Vorsitzender, Herr LRD Rolf Jacob zur Zeit erkrankt ist. Wir begrüßten es, wenn Sie unsere Anregungen in Ihre Überlegungen mit einbeziehen könnten.

Für Fragen und Gespräche stehen Ihnen die Mitglieder des Arbeitskreises Recht der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen jederzeit zur Verfügung. Sollte es wieder eine Anhörung im Parlament geben, wären wir bereit, unsere Anregungen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Herrfahrdt

Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V.

Vorstand

LtdRegDirektor Rolf Jacob — 1. Vorsitzender
Leinestraße 111 — 04279 Leipzig
Tel.Nr. 0341/8639-110 — Fax-Nr. 0341/8639-105
rolf.jacob@jval.justiz.sachsen.de

LtdRegDirektor Wolfgang Fixson — 2. Vorsitzender
Alt-Moabit 12a — 10559 Berlin
Tel.Nr. 030/9014-5000 — Fax-Nr. 030/9014-5005
wolfgang.fixson@jvambt.berlin.de

Ministerialrätin a.D. Barbara Roth — 3. Vorsitzende
Adenauer Allee 11 — 53111 Bonn
Tel.Nr. 0228/92678884
barbara.s.roth@t-online.de

LtdRegDirektor Gerhard Weigand — Schriftführer
Marktplatz 1 — 96157 Ebrach
Tel.Nr. 09553/17-100 — Fax-Nr. 09553/17-499
gerhard.weigand@jva-ebra.bayern.de

RegOberamtsrat Rüdiger Werner — Schatzmeister
Oststraße 2 — 03052 Cottbus
Tel.Nr. 0355/4888-101 — Fax-Nr. 0355/4888-222
Ruediger.Werner@justizvollzug.brandenburg.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.bvaj.de

Dr. Rolf Herrfahrdt, Fiernhagen 52, 30823 Garbsen

Frau
Barbara Ostmeier
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Garbsen, den 02.04.2015

Sehr geehrte Frau Ostmeier!

In der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig – Holstein, weil unser Vorsitzender, Herr LRD Rolf Jacob zur Zeit erkrankt ist. Wir begrüßten es, wenn Sie unsere Anregungen in Ihre Überlegungen mit einbeziehen könnten.

Für Fragen und Gespräche stehen Ihnen die Mitglieder des Arbeitskreises Recht der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen jederzeit zur Verfügung. Sollte es wieder eine Anhörung im Parlament geben, wären wir bereit, unsere Anregungen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Herrfahrdt

Arbeitskreis Recht

der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen

im Justizvollzug e.V.

Teilnehmer:

Dr. Rolf Herrfahrdt (Vors.)	Dr.Rolf.Herrfahrdt@arcor.de
Bruno Bode	Bruno.Bode@gmx.de
Birgit Junker	b.junker@jvasb.justiz.saarland.de
Yvonne Radetzki	yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de
Barbara Roth	arte.legis@t-online.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein hat einen Entwurf für ein Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vorgelegt. Im Wesentlichen lehnt sich der Entwurf an den Musterentwurf der „Zehnergruppe" an, verfolgt aber darüber hinaus konsequent insbesondere folgende vollzugliche Ziele:

- Stärkung des offenen Vollzuges
- konsequente Ausrichtung der Haftbedingungen auf die Wiedereingliederung
- Ausbau der Sozialtherapie
- Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs
- Stärkere Familienorientierung

Der Entwurf entspricht damit den in der Anlage beigefügten Mindestanforderungen an die Ländergesetzgebung zum Erwachsenenstrafvollzug der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen im Justizvollzug e.V. und geht teilweise noch darüber hinaus. Das wird von der Bundesvereinigung in weiten Teilen ausdrücklich begrüßt. Dies gilt insbesondere für die großzügige Ausgestaltung des Besuchswesens, die Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich und die Ausweitung des Behandlungsangebotes im Hinblick auf familienunterstützende Maßnahmen. Es wird positiv gewürdigt, daß sich das Land unter Inkaufnahme zusätzlicher personeller und finanzieller Aufwendungen intensiv diesem Aufgabenfeld widmen will.

Kritisch wird hingegen auf nachfolgende Punkte hingewiesen:

§ 11 Unterbringung

Die Bundesvereinigung begrüßt, daß die Einzelunterbringung als Regelfall sowohl im geschlossenen als auch im offenen Vollzug festgeschrieben ist. Dieses entspricht den Ausführungen unter Ziffer 2 der in Anlage beigefügten Mindestanforderungen der Bundesvereinigung.

§ 11 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes sieht eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend aus zwingenden Gründen vor. Diese Formulierungen „nur vorübergehend" und „aus zwingenden Gründen" sind nicht hinreichend konket und bergen eher die Gefahr einer extensiven statt einer restriktiven Auslegung. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende Absicht, wonach die gemeinsame Unterbringung letztes Mittel sein soll, kommt nicht hinreichend konkret zum Ausdruck .

Die nur noch mit der Zustimmung des Gefangenen zulässige gemeinsame Unterbringung zur Suizidprophylaxe wird aus ethischen Gründen und aus Gründen der Gewaltprävention unterstützt. Die bisherige Form der gemeinsamen Unterbringung zum Zweck der Suizidprophylaxe auch gegen den Willen der Gefangenen ist weder vertretbar noch zumutbar.

§ 16 Abs. 4 Offener und geschlossener Vollzug

Die in § 16 Abs. 4 des Gesetzentwurfs geregelte originäre Zuständigkeit des offenen Vollzuges ist sinnvoll und praktikabel, wenn die Anstalt des offenen Vollzuges, wie in der Begründung verlangt wird, über die notwendigen Rahmenbedingungen für das erforderliche Diagnoseverfahren (u.a. ausreichendes und qualifiziertes Personal) verfügt.

Allerdings muß der offene Vollzug in die Lage versetzt werden, die vom Vollstreckungsplan unterstellte Eignung für den offenen Vollzug zu überprüfen. Nur so kann sie die mit der originären Zuständigkeit verbundenen Risiken einschätzen und tragen.

§ 18 Abs. 3 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

Die Vorschrift sieht lediglich vor, dass die Bereitschaft und Fähigkeit der Gefangenen zur Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung zu wecken und zu fördern ist. Eine Zustimmung zur Verlegung in die Sozialtherapie wird ausdrücklich nicht verlangt. Diese Regelung entspricht den Erfahrungen der Praxis, da Gefangene oftmals erst im Rahmen einer Beobachtungs- und Motivationsphase innerhalb der Sozialtherapie zur Aufnahme einer therapeutischen Behandlung bewegt werden können. Gerade bei gefährlichen Gefangenen sollte diese Chance nicht ungenutzt bleiben. Sofern der Gefangene innerhalb der Sozialtherapie nicht zur Mitarbeit motiviert werden kann, wird dies seine Rückverlegung in den Regelvollzug nach sich

ziehen müssen. Für diese Fälle sollte jedoch eine gesetzlich normierte Pflicht zur regelmäßigen Wiederholung der Motivationsarbeit vorgesehen werden.

§§ 31 ff Arbeit

Die Bundesvereinigung hält weiterhin die Beibehaltung der Arbeitspflicht für richtig und verweist dazu auf die in der Anlage beigefügten Mindestanforderungen an die Ländergesetzgebung zum Erwachsenenstrafvollzug der Bundesvereinigung, die im einzelnen wie folgt lauten:

Die Möglichkeit, den Gefangenen zur Arbeit zu verpflichten, ist eine wichtige und unverzichtbare Einwirkungsmöglichkeit. Die mit Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung verbundenen Einwirkungen auf den Straftäter erfassen seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung und tragen dazu bei, ihn in seinem Selbstwertgefühl und in seinen sozialen Verhaltensweisen positiv zu verändern. Arbeit, Aus- und Weiterbildung während des Vollzuges mindern zudem die schädigenden Wirkungen des Strafvollzuges und verbessern die Wiedereingliederungschancen nach der Entlassung.

Arbeit, Aus- und Weiterbildung stellen gleichrangige Resozialisierungsfaktoren dar. Es darf kein Unterschied gemacht werden in der Höhe von Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe. Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in den Justizvollzugsanstalten werden aber die Gefangenen, denen keine Arbeit zugewiesen werden kann oder die für Maßnahmen der Aus- oder Weiterbildung nicht in Frage kommen, durch die nichtmonetäre Entlohnung (Arbeitsurlaub und Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes entsprechend der Dauer der geleisteten Arbeit) zusätzlich benachteiligt. Die Ländergesetzgeber sollten sorgsam abwägen, ob die nichtmonetäre Komponente der Gefangenenentlohnung nicht wegfallen sollte, zumal die Prüfung des Vorliegens ihrer Voraussetzungen äußerst aufwendig ist.

§ 42 Besuch

Ergänzungsbedürftig erscheint zur Vermeidung von Missverständnissen bei Besuchen von Kindern in § 42 die Beschränkung auf *minderjährige* Kinder geboten (siehe auch § 42 Abs. 3, der ausdrücklich zwischen Kindern und Jugendlichen differenziert).

Die in § 42 Abs. 5 des Gesetzentwurfs vorgesehene Möglichkeit der Übernachtung von Kindern wird allenfalls im offenen Vollzug für umsetzbar erachtet. Unklar bleibt dabei, wie die Wahrung des Kindeswohls und durch wen diese zu erfolgen hat.

§ 54 Ausführungen

§ 54 Abs. 1 stellt eine sehr weitreichende Regelung dar, die letztendlich sogar dem Gefangenen einen einklagbaren Anspruch verschafft. Gleichzeitig reduzieren die im

Gesetzentwurf genannten Voraussetzungen den Ermessenspielraum auf ein Minimum.

Es werden außerdem erhebliche Zweifel angemeldet, ob Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit geeignet sind, wenn einschneidende Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Unter den damit verbundenen Umständen ist eine Erhaltung der Lebenstüchtigkeit nicht zu erwarten, es besteht vielmehr die Gefahr eines gegenteiligen Effektes in Form der Stigmatisierung des Gefangenen.

Es ist zu erwarten, dass bei der vorgegebenen Frist von 5 Jahren eine Vielzahl der Gefangenen die Voraussetzungen erfüllen wird und damit erhebliche personelle und organisatorische Mehrbelastungen einhergehen.

§ 61 Nachgehende Betreuung

Nach der Regelung des § 61 sind Kompetenzkonflikte zwischen Vollzug, Bewährungshilfe und Integrationsbegleitung zu erwarten. Es wird ein erhöhter Koordinationsbedarf und – aufwand gesehen, um Doppelarbeit und eine gegenseitige Behinderung der Beteiligten sowie eine Missbrauchsgefahr durch den Gefangenen zu vermeiden.

§ 85 Krankenbehandlung während Lockerungen

Die Vorschrift sieht vor, den Gefangenen während Lockerungen einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt einzuräumen. Nach Auffassung der Bundesvereinigung bedarf es insoweit der Ergänzung, dass in Notfällen auch eine Aufnahme in einer nahe gelegenen Anstalt und/oder in einem nahe gelegenen Krankenhaus als Erstversorgungsmaßnahme möglich ist.

§ 107 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Die Bundesvereinigung begrüßt die Beweislastumkehr in § 107 Abs. 2 des Gesetzentwurfs.

§ 108 Festnahmerecht

§ 108 des Gesetzentwurfs entspricht praktischen Bedürfnissen und begründet eine Rechtssicherheit für die Bediensteten. Der Begriff „alsbald" ist jedoch wenig konkret und bedarf einer zeitlichen Begrenzung, um die in § 108 geschaffene Rechtssicherheit auch zu gewährleisten.

§ 134 Anstaltsleitung

§ 134 des Gesetzentwurfs stellt im Hinblick auf die Qualifikationsvoraussetzungen eine erhebliche Abweichung von den bisherigen Voraussetzungen des § 156 StVollzG dar. Der Wegfall jeglicher objektivierbarer Einstellungsvoraussetzungen stößt auf Bedenken. Empfehlenswert ist insoweit eine Konkretisierung der in der Begründung des Gesetzentwurfs benannten persönlichen und fachlichen Eignung.

Dabei wird nicht übersehen, dass die offene Formulierung eine größere Bandbreite beruflicher Klassifikation eröffnet. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass die mangelnde Bestimmtheit zu einem Verlust von Transparenz führt.

§ 137 Unterbringung von psychisch kranken Gefangenen

§ 137 wird als Regelung zur Unterbringung von psychisch kranken Gefangenen begrüßt. Gleichwohl ist der Vollzug von der Zustimmung der externen Institutionen abhängig. Der Maßregelvollzug ist seit Jahren und auf nicht absehbare Zeit in der Zukunft aufgrund der Zunahme psychisch Kranker chronisch überbelegt. Einer Entlastung kann daher nur durch Schaffung eigener Einrichtungen im Vollzug begegnet werden.

Schlußwort:

Aufgrund der Kurzfristigkeit hat die Bundesvereinigung sich bei ihrer Stellungnahme auf ausgesuchte Punkte beschränken müssen und von einer Stellungnahme zum Justizvollzugsdatenschutzgesetz abgesehen. Es handelt sich insgesamt um einen recht ausgewogenen und praxisorientierten Gesetzentwurf, der unter Berücksichtigung der obigen Anmerkungen umgesetzt werden sollte.

Garbsen, den 28.03.2015

Dr. Rolf Herrfahrdt

Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V.

Mindestanforderungen an die Ländergesetzgebung zum Erwachsenenstrafvollzug

Stand vom 14.1.2007

1. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichermaßen dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

   Vollzugsformen sind der geschlossene und der offene Vollzug.

2. Zumindest im geschlossenen Vollzug sind die Gefangenen während der Ruhezeit einzeln unterzubringen.

   Das Verbot der Überbelegung ist unverzichtbar.

3. Die bewährten Lockerungsformen (Ausführung, Ausgang, Außenbeschäftigung, Freigang) sowie Urlaub (21 Tage) sind unverzichtbare Behandlungselemente und als solche beizubehalten.

   Monatlich ist mindestens eine Stunde Besuchszeit zu gewährleisten.

4. Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung stehen gleichrangig nebeneinander. Die Arbeitspflicht ist beizubehalten. Für ausreichende Beschäftigung ist zu sorgen.

   Die Entlohnung der Gefangenen und die nichtmonetäre Entlohnung für geleistete Arbeit der Gefangenen sollen bundeseinheitlich sein.

5. Sozialtherapeutische Einrichtungen sind unverzichtbar. Eine ausreichende Anzahl von Plätzen mit angemessener Ausstattung ist vorzusehen.

6 Die geltenden Vorschriften über Sicherheit und Ordnung haben sich grundsätzlich bewährt.

Erforderlich ist die Erweiterung der Befugnisse zur Gewinnung, Auswertung und Aufbewahrung von Informationen, die Aufschluss über das von einem Gefangenen ausgehende Gefahrenpotential geben.

Für die Anordnung der Fesselung genügt einfache Fluchtgefahr.

7. Auf Grund des Wegfalls der Zuständigkeit des Bundesgerichtshof ist füdes Bundesland die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Strafvollzugsangelegenheiten sicher zu stellen.

8. Eine Regelung zu Widerruf und Rücknahme begünstigender Verwaltungs akte (auch außerhalb von § 14 StVollzG) ist zwingend geboten.

9. Die Gefangenen können angemessen an den Kosten des Justizvollzuges beteiligte werden.

10. Die Vorbereitung der Entlassung und die Nachsorge sind gesetzlich zu re geln. Die Pflicht zur Zusammenarbeit darf nicht nur einseitig für die Justizvollzugsanstalten festgeschrieben werden.

11. Gegen eine sachgerechte Teilprivatisierung bestehen keine Bedenken. Es muß sichergestellt sein, dass die hoheitsrechtlichen Aufgaben weiterhin von Bediensteten des öffentlichen Dienstes wahrgenommen werden. Verantwortungsbereiche müssen klar zwischen Staat und Privaten gesetz lich definiert werden.

12. Eine Wirksamkeitskontrolle durch unabhängige Institutionen ist festzu schreiben.

Erläuterungen

Präambel:

Mit In-Kraft-treten der Föderalismusreform hat jedes Bundesland die Möglichkeit, ein landeseigenes Strafvollzugsgesetz zu erlassen. Es ist damit zu rechnen, dass es in absehbarer Zeit 16 unterschiedliche Vollzugsgesetze in Deutschland geben wird. Darin liegt auf der einen Seite die Chance, ein auf die besonderen Verhältnisse eines Landes zugeschnittenes Vollzugsgesetz zu schaffen. Auf der anderen Seite droht Rechtszersplitterung, verbunden mit unterschiedlichen vollzuglichen Qualitätsstandards.

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter appelliert eindringlich an die Landesgesetzgeber, die nach 30 Jahren Strafvollzugsgesetz des Bundes erprobten und bewährten vollzuglichen Standards zu halten und sich untereinander auf die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an ein Strafvollzugsgesetz zu verständigen. Damit würden bundesweit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Ausgestaltung des Strafvollzuges Rechnung getragen und die Bestrebungen des Europarates, durch Empfehlungen europaweit vergleichbare Qualitätsstandards zu setzen, nachhaltig unterstützt.

Folgende 12 Mindestanforderungen sollten in *allen* Vollzugsgesetzen der Länder übereinstimmend Berücksichtigung finden:

1. Vollzugsziele

Es besteht weithin Einigkeit, dass der Schutz der Allgemeinheit und der Opferschutz am ehesten durch eine erfolgreiche Resozialisierung der Strafgefangenen (Individualrecht) zu gewährleisten sind. Da dies aber nicht immer und nicht unter allen Umständen gelingt, muß inFällen der Behandlungsunfähigkeit und/oder Behandlungsunwilligkeit der Schutzgedanke für potentielle Opfer verstärkt Platz greifen (Sozialstaatsprinzip). Resozialisierung und Sicherheit sind deshalb gleichrangig als Ziel und Aufgabe des Vollzuges anzusehen.

Vollzugsformen

Die beiden jetzt schon bestehenden Möglichkeiten haben sich bewährt. Sie sollten festgeschrieben werden. Weiterer Vollzugsformen bedarf es nicht. Auf die Festlegung der Priorität einer Vollzugsform sollte verzichtet werden. Das lässt eine bedarfsgerechte Ausgestaltung je nach quantitativer Möglichkeit und qualitativer Eignung der Klientel zu.

2. Unterbringung

In seinem Urteil vom 31.05.2006 zum Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass die Gefangenen vor gegenseitiger Gewalt zu schützen sind. Diese grundlegende Forderung ist auf den Erwachsenenvollzug übertragbar, da Gründe, die körperliche Unversehrtheit erwachsener Gefangener für weniger schutzwürdig zu halten, schlechterdings nicht erkennbar sind.

Es ist hinreichend empirisch belegt und wird in der Praxis immer wieder aufs Neue bestätigt, dass die meisten Übergriffe unter Gefangenen während der Ruhe- bzw. Nachtzeit stattfinden. Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten können aber die ihnen auferlegte Verpflichtung, für die körperliche Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Gefangenen Sorge zu tragen, nur dann erfüllen, wenn der wesentliche Inhalt des § 18 StVollzG in die Ländergesetze übertragen wird. Das schließt die Forderung nach dem Verbot der Überbelegung mit ein. Diese führt erfahrungsgemäß regelmäßig dazu, dass mehrere Gefangene während der Ruhezeit in einem Haftraum untergebracht werden. Auch hier ist eine Übertragung der Regelungen der §§ 145, 146 StVollzG in die Ländergesetze unverzichtbar.

Die vorgenannten gesetzlichen Regelungen entsprechen im Übrigen den europäischen Gefängnisregeln. Sie dürfen wegen ihrer fundamentalen Bedeutung für einen verfassungsgemäßen Strafvollzug nicht haushalterischen Erwägungen zum Opfer fallen.

3. Außenkontakte

Die Aufrechterhaltung und Förderung der Beziehungen eines Gefangenen zu Personen außerhalb der Anstalt muss wesentlicher Bestandteil auch der Vollzugskonzepte der Länder bleiben. Außenweltkontakte sind ein wesentlicher Beitrag zum Erreichen des Wiedereingliederungszieles. Sie dienen damit auch der Sicherheit der Allgemeinheit.
Die Lockerungsformen des Bundesgesetzes haben sich allesamt bewährt. Sie sollten übernommen werden. Die Feststellung der Lockerungseignung darf nur im Wege der Einzelfallprüfung erfolgen. Schematische Festlegungen – zum Beispiel in Gestalt von Mindestverbüßungszeiten oder zwingenden Stufenabfolgen – sind schon mit dem vom Bundesverfassungsgericht immer wieder gezeichneten Menschenbild auch Inhaftierter als Individuen nicht vereinbar.
Für den Fall der Urlaubsberechtigung eines Gefangenen sollte auch in den Länderregelungen eine einheitliche Höchstgrenze festgelegt werden, damit die Vollzugspraxis nicht auseinanderdriftet. Das bestehende Kontingent von 21 Tagen hat sich bewährt und sollte nicht unterschritten werden. Es sollte unbedingt beibehalten werden.

Auch die Regelungen zum Besuch und zum Führen von Orts- und Ferngesprächen haben sich bewährt und sollten übernommen werden. Die monatliche Mindestbesuchszeit sollte bei einer Stunde festgeschrieben werden, mit der Einschränkung, dass sie bei Missbrauch, nicht hingegen bei fehlendem Wohlverhalten, unterschritten werden darf. Gegen die ersatzlose Streichung des bestehenden Empfangsrechts für Nahrungs- und Genussmittelpakete hat die Bundesvereinigung im Übrigen im Hinblick auf die Unverhältnismäßigkeit des Kontrollaufwandes keine Bedenken.

4. Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

Die Möglichkeit, den Gefangenen zur Arbeit zu verpflichten, ist eine wichtige und unverzichtbare Einwirkungsmöglichkeit. Die mit Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung verbundenen Einwirkungen auf den Straftäter erfassen seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung und tragen dazu bei, ihn in seinem Selbstwertgefühl und in seinen sozialen Verhaltensweisen positiv zu verändern. Arbeit, Aus- und Weiterbildung wäh-

rend des Vollzuges mindern zudem die schädigenden Wirkungen des Strafvollzuges und verbessern die Wiedereingliederungschancen nach der Entlassung.

Arbeit, Aus- und Weiterbildung stellen gleichrangige Resozialisierungsfaktoren dar. Es darf kein Unterschied gemacht werden in der Höhe von Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe. Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in den Justizvollzugsanstalten werden aber die Gefangenen, denen keine Arbeit zugewiesen werden kann oder die für Maßnahmen der Aus- oder Weiterbildung nicht in Frage kommen, durch die nichtmonetäre Entlohnung (Arbeitsurlaub und Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes entsprechend der Dauer der geleisteten Arbeit) zusätzlich benachteiligt. Die Ländergesetzgeber sollten sorgsam abwägen, ob die nichtmonetäre Komponente der Gefangenenentlohnung nicht wegfallen sollte, zumal die Prüfung des Vorliegens ihrer Voraussetzungen äußerst aufwändig ist.

5. Sozialtherapie

Bei einer Vielzahl Gefangener liegt die Ursache ihrer Straffälligkeit nicht nur in mangelnder schulischer oder beruflicher Ausbildung, sondern vor allem im Fehlen allgemeiner sozialer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sind diese Defizite besonders ausgeprägt, bedarf es bei der Bearbeitung der Störungen einer intensiven sozial- und psychotherapeutischen Behandlung, die in „normalen" Justizvollzugsanstalten nur eingeschränkt geleistet werden kann. Die in allen Bundesländern vorhandenen sozialtherapeutischen Einrichtungen müssen unbedingt erhalten bleiben und mit einer ausreichenden Anzahl von Haftplätzen versehen werden.

6. Sicherheit und Ordnung

Zur Absicherung eines klaren und zweifelsfreien Handelns der Vollzugsbehörde sind eindeutige Regelungen und Erweiterungen der Befugnisse zur Gewinnung, Auswertung und Aufbewahrung von Informationen notwendig. Derzeit wird häufig der Vollzugsbehörde eine Gratwanderung abverlangt. So sind zum Beispiel längere Löschungsfristen, etwa 5 Jahre, als praktikable Lösung anzusehen. In diesem Zusam-

menhang sind Regelungen zu begrüßen, welche die Zulässigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen ausweiten. Sollen diese beispielsweise zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt u n d zur Identitätsfeststellung dienen, sollte dies bereits im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt werden. Zu begrüßen wäre es auch, wenn künftig festgeschrieben würde, dass neben der Feststellung äußerlicher, körperlicher Merkmale auch die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen und Gesicht zulässig ist.

Aus den Erfahrungen der Praxis heraus ist auch dringend wünschenswert, dass künftig klare Regelungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an die Sozialbehörden getroffen werden. Entsprechende Informationswünsche werden ständig an die Vollzugsbehörden herangetragen.

Gerade in Zeiten ständiger Personalreduzierung wird im Übrigen die technische Absicherung zum Beispiel von Ausführungen immer wichtiger. Eine Reduzierung der Anforderungen an eine Fesselungsanordnung auf einfache Fluchtgefahr erscheint der Bundesvereinigung sachgerecht. Das Verfahren einer geänderten Fesselung entspricht dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit.

7. Rechtsstellung der Gefangenen und Rechtsbehelfe

Der bestehende Rechtsweg nach dem StVollzG hat sich bewährt. Er sollte entsprechend auf die Länderregelung übertragen werden. Sichergestellt werden sollte dabei, dass auch länderintern eine einheitliche obergerichtliche Rechtsauslegung gewährleistet ist.

8. Widerruf und Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte

Der Widerruf und die Rücknahme von Maßnahmen und Vergünstigungen, die die Rechtsstellung der Gefangenen verbessern, spielen in der Praxis eine große Rolle. Mangels einer eigenständigen Vorschrift erfolgen diese derzeit auf der Grundlage wie auch immer begründeter Analogien. Gelegentlich der gesetzlichen Neuregelun-

gen sollte der rechtsstaatlich sensible Bereich eigenständig und einheitlich normiert werden.

9. Beteiligung der Gefangenen an den Kosten

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter hält eine Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Vollzuges für vertretbar. Sie trägt dazu bei, herrschende Vorurteile („Hotelvollzug") abzubauen und hilft zu verhindern, dass die ohnehin bestehenden Vorurteile gegen Gefangene weiter verstärkt werden.

Die Beitreibung der Kosten sollte nur erfolgen, wenn der damit verbundene personelle und verwaltungsmäßige Aufwand in angemessenem Verhältnis zum Erlös steht. Dass die Entlohnung der Gefangenen nur einen Bruchteil dessen ausmacht, was freie Arbeitnehmer außerhalb des Vollzugs durchschnittlich verdienen, sollte dabei berücksichtigt werden.

10. Zusammenarbeitsgebot

Derzeit ist ein Zusammenarbeitsgebot nur für die Justizvollzugsanstalten statuiert. Um die Vorbereitung der Entlassung und die Nachbetreuung wirkungsvoll gestalten zu können, sollte für alle Beteiligten (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Sozialhilfeeinrichtungen anderer Behörden einschließlich Ausländerbehörde) eine Pflicht zur Zusammenarbeit gesetzlich festgeschrieben werden, damit eine durchgängige Betreuung sichergestellt ist.

11. Teilprivatisierung

Die Teilprivatisierung ist in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlichem Ausmaß verwirklicht. Gegen eine im Einklang mit § 155 Abs. 1 Satz 2 StVollzG aus besonderem Grund herbeigeführte Zusammenarbeit von Vollzugsbehörden mit Privaten, die als Dienstleister der öffentlich-rechtlichen Gesamtverantwortung stehen, be-

stehen auch zukünftig aus Sicht der Bundesvereinigung keine Bedenken. Private Dienstleister handeln im Auftrag der Behörde mit der Folge, dass die Verantwortlichkeit beim Staat bleibt. Gegen eine zukünftig gesetzlich normierte weitergehende Privatisierung durch Beleihung privater Unternehmer dergestalt, dass diese hoheitsrechtliche Aufgaben unmittelbar wahrnehmen dürfen, bestehen dagegen erhebliche Bedenken. Dies würde zu einer Verwischung von Verantwortlichkeiten führen und zudem gegen Artikel 33 Abs. 4 GG verstoßen.

12. Wirksamkeitskontrolle

Durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 wurde der Gesetzgeber zur Erhebung aussagekräftiger Daten und damit zur kriminologischen Forschung über die Vollzugsgestaltung verpflichtet. Um zu objektiven Ergebnissen zu gelangen, sollte eine unabhängige Institution wie z. B. Universität, Kriminologische Zentralstelle der Länder oder eine andere wissenschaftlich qualifizierte Stelle beauftragt werden.

Schlussbemerkung

In einigen Ländern gibt es Bestrebungen, den Erwachsenen-, Jugend- und Untersuchungshaftvollzug in einem gemeinsamen Gesetz zu regeln. Die Bundesvereinigung hat insoweit Bedenken in verfassungsrechtlicher, aber auch gesetzessystematischer Hinsicht. Die drei Regelungskomplexe werden von unterschiedlichen Grundgedanken (Wiedereingliederung, Erziehungsgedanke und Unschuldsvermutung) bestimmt. Dies muss sich in den einzelnen Gesetzesvorschriften niederschlagen. Eine Kombi- oder Paketlösung erscheint hierfür wenig hilfreich.